

STADT ELMSHORN Sammlung des Ortsrechts

Nummer

Seite

34

1

SATZUNG für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Elmshorn

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar - nicht veröffentlicht - dar. Sie ist zusammengestellt aus der Ursprungssatzung vom 06.07.1998 sowie den Änderungssatzungen vom 27.05.2004 und 12.08.2011. Die Originalfassungen sind beim Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport der Stadt Elmshorn einzusehen.)

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Elmshorn ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen offen steht. Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Elmshorn. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Der Kinder- und Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderkonvention der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 789), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 02.07.1998, 13.05.2004 und 23.06.2011 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1 Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Es wird in Elmshorn ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Elmshorner Kinder und Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat soll
- zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Elmshorn beitragen,
- stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen,
- die Belange beider Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Elmshorn. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten nach Maßgabe des § 9 der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Elmshorn (Entschädigungssatzung) eine Aufwandsentschädigung. Die Vorstandsmitglieder teilen die Aufwandsentschädigung entsprechend ihrer Anzahl gleichmäßig untereinander auf. Ein Sitzungsgeld für die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wird nicht gewährt.

Die Stadt Elmshorn versichert die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.



STADT ELMSHORN Sammlung des Ortsrechts

34

Nummer

Seite

2

- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat berät die Ausschüsse und das Stadtverordneten-Kollegium in allen Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen in Elmshorn betreffen. Der Kinder- und Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtverordneten-Kollegiums einzuladen. Der Kinderund Jugendbeirat entscheidet über die Notwendigkeit der Teilnahme an den Sitzungen. An den Sitzungen der Fachausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche der Stadt Elmshorn betreffen, kann ein Vorstandsmitglied des Kinder- und Jugendbeirates teilnehmen. Sie oder er kann in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Das Antrags- und Rederecht ist auf den öffentlichen Teil der Sitzungen beschränkt.
- (4) Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates wird von den Organen der Stadt ermöglicht und gefördert. Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Kinder- und Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten zu unterrichten.

Aufgaben

- (1) Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates sind insbesondere
- a) Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in Elmshorn,
- b) Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Elmshorn, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit betreffen,
- c) Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Elmshorn zu sein.
- (2) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll einmal im Jahr eine Versammlung von Kindern und Jugendlichen der Stadt Elmshorn vom Vorstand des Beirates einberufen werden.

Auf der Versammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit des Beirates. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Beirat gegeben werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.
- (4) Die Kinder und Jugendlichen im Kinder- und Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 19 jungen Menschen ab dem vollendeten 12. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Beirates über das 21. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden. Die Mitgliederzahl nach Satz 1 kann sich durch Überhangmandate erhöhen. Die Mindestmitgliederzahl des Beirates wird auf neun Personen festgesetzt. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder im Stadtverordneten-Kollegium oder bürgerschaftliche Mitglieder der Ausschüsse der Stadt Elmshorn sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat.
- (3) Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Tätigkeit des jeweiligen Kinder- und Jugendbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.



STADT ELMSHORN Sammlung des Ortsrechts

Nummer 34

,

Seite

3

§ 5 Vorstand

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht.
- (2) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend über die geschäftsführende Stelle (§ 7 Abs. 2) an die Verwaltung oder die Gremien der Stadt weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Elmshorn, die seine Angelegenheiten betreffen.
- (3) Zu bestimmten Angelegenheiten kann der Beirat Arbeitsgruppen oder -ausschüsse bilden.
- (4) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im halben Jahr statt. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Kinder- und Jugendbeirat in eigener Verantwortung gibt.

§ 7 Zuschuss

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat verfügt im Rahmen der von der Stadt Elmshorn zur Verfügung gestellten Mittel über einen eigenen, selbst zu verwaltenden Haushalt. Die Haushaltsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Der Beirat entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder.
- (2) Die Geschäftsführung für den Kinder- und Jugendbeirat übernimmt die Stadt Elmshorn (Kinder- und Jugendpflege).

§ 8 Auflösung

- (1) Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann das Stadtverordneten-Kollegium die Auflösung und Neuwahlen des Beirates beschließen.
- (2) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder dem Stadtverordneten-Kollegium seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates gem. § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie die Bankverbindungen der Vorstandsmitglieder des Kinder- und Jugendbeirates.



STADT ELMSHORN **Sammlung des Ortsrechts**

Nummer

Seite

34

4

§ 10 Weiter gehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (Ursprungssatzung, 1. und 2. Änderungssatzungen) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat vom 17.02.1994 außer Kraft.

Elmshorn, 06.07.1998, 27.05.2004 und 12.08.2011

Dr. Fronzek Bürgermeisterin